

Niederschrift

über die Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 03.11.2022

Sitzungsort: Rathaus Lemwerder (Ratssaal)

Beginn: 20:19 Uhr

- öffentlich -

Ende: 20:44 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Ratsherr Werner Ammermann

Mitglieder

Ratsherr Jörg Bade

Ratsfrau Monika Drees

Ratsherr Miles Eckert

Ratsfrau Viktoria Heller

Ratsfrau Bianka Ludwig

Ratsherr Meinrad-Maria Rohde

Ratsherr Wolf Rosenhagen

Ratsherr Michael Ruminski

Ratsherr Harald Schöne

Ratsherr Sven Schröder

Ratsherr Frank Schwarz

Ratsfrau Tanja Sudbrink

Ratsherrn Denis Walecki

Ratsfrau Antje Warnken

für Rat und Verwaltung

Bürgermeisterin Christina Winkelmann

von der Verwaltung

Fachbereichsleiterin I Jutta Zander

Fachbereichsleiterin III Rilana Niehus

Simone Bley

Protokollführer

Verw.-Angest. Erk Wolfgramm

Abwesend:

Mitglieder

Ratsfrau Joana Assing

Ratsherr Karsten Haye-Warfelmann

Ratsfrau Brigitta Rosenow

Ratsherr Jan Olof von Lübken

Ratsherr Rainer Wohlers

Öffentlicher Teil

- 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung
- 1.1** der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2** der Beschlussfähigkeit
- 1.3** der Tagesordnung

- 2** Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2022

- 3** Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

- 4** Bericht der Bürgermeisterin zugleich für den Verwaltungsausschuss

- 5** Feststellung Sitzverlust Ratsfrau Joana Assing, SPD
Vorlage: FB 1/061/2022

- 6** Leader-Kofinanzierung „Wesermarsch in Bewegung“ 2023 - 2027
Vorlage: BÜ/056/2022

- 7** Bestellung Gleichstellungsbeauftragte
Vorlage: FB 1/060/2022

- 8** Änderung Hauptsatzung
Vorlage: FB 1/041/2022

- 9** Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates
Vorlage: FB 1/055/2022

- 10** Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: FB 3/058/2022

- 11** OOWV, Umstieg Entgelt auf Gebühr; Hier: Außerkraftsetzung der bestehenden Satzungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung
Vorlage: FB II/030/2021/22-1

- 12** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39, "Solarpark an der L 875 (Auf der alten Gärtnerei)" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplan
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: FB II/080/2020-22/3

- 13** Beschluss des Jahresabschlusses der Gemeinde Lemwerder für das Jahr 2014
Vorlage: FB 3/057/2022

- 14** Beratung schriftlich eingegangener Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

- 15** Einwohnerfragestunde

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung
1.1 der ordnungsgemäßen Einladung
1.2 der Beschlussfähigkeit
1.3 der Tagesordnung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 5 - Feststellung Sitzverlust Ratsfrau Joana Assing, SPD – und 10 - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 – wurden zustimmend abgesetzt.

Ansonsten ergaben sich keine Einwendungen gegen die Tagesordnung.

2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2022

Die Niederschrift wurde einstimmig genehmigt.

3 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

Zuwendungen lagen nicht vor.

4 Bericht der Bürgermeisterin zugleich für den Verwaltungsausschuss

Bürgermeisterin Winkelmann berichtet über Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.

5 Feststellung Sitzverlust Ratsfrau Joana Assing, SPD
Vorlage: FB 1/061/2022

Abgesetzt.

6 Leader-Kofinanzierung „Wesermarsch in Bewegung“ 2023 - 2027
Vorlage: BÜ/056/2022

In der anstehenden neuen EU-Förderperiode 2023-2027 gibt es in Niedersachsen über den Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER wieder ein Entwicklungsprogramm zur Förderung des ländlichen Raums.

Die Wesermarsch hat mit dem Förderinstrument LEADER+ 2000-2006, Leader 2007-2013 sowie Leader 2014-2020 (2022) bereits zahlreiche positive Erfahrungen sammeln können. Die Besonderheit des Ansatzes ist die Abwicklung über eine sogenannte Lokale Aktionsgruppe (LAG), die die Einhaltung der regionalen Entwicklungsstrategie sicherstellt. Mit diesem Ansatz sind in allen Kommunen der Wesermarsch insgesamt bisher mehr als 150 Projekte zur nachhaltigen Regionalentwicklung in den Themenbereichen Natur, Kultur, Dorfleben, regionale Produktion, Tourismus, Jugend und Bildung, Daseinsvorsorge und Lebensgefühl sowie Beteiligung, Vernetzung und Gemeinschaft realisiert worden. Dadurch konnten rund 6,8 Millionen Euro an EU-Fördermitteln zur Verbesserung der Lebensqualität des ländlichen Raumes in die Wesermarsch geholt werden. Zusätzlich wurden rund 1,68 Millionen Euro durch Drittmittel (v.a. Stiftungen) in die geförderten Leader-Projekte investiert.

Die Lokale Aktionsgruppe „Wesermarsch in Bewegung“ hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, sich um eine Teilnahme am Leader-Förderprogramm 2023-2027 zu bewerben. Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat für die Leader-Förderperiode 2023-2027 einen flächendeckenden Ansatz anvisiert, so dass

die Zahl der Leader-Regionen in Niedersachsen von aktuell 41 auf voraussichtlich 68 anwachsen wird. Erstmals wird das jeweilige Leader-Kontingent für jede Region nach einem Verteilungsschlüssel berechnet, der Flächengröße und Einwohnerzahl berücksichtigt. Für die Leader-Region „Wesermarsch in Bewegung“ ist mit einem Leader-Volumen von rund 2,6 Millionen Euro zu rechnen. Die Teilnahme am Förderprogramm Leader findet über einen Qualitäts-Wettbewerb statt.

Als Bewerbung wurde ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) erstellt, das am 29. April 2022 dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegt wurde. Das REK musste die Mindestkriterien nach entsprechendem ministeriellen Erlass erfüllen. Hierfür war eine Regionsanalyse, eine darauf aufbauende Strategie, daraus abgeleitete Projekte und ein festgelegter Finanzrahmen zu erstellen. Für die Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes wurden der Wesermarsch bereits bis zu 35.000 Euro Fördermittel bewilligt.

Die Wesermarsch hat die notwendige Kofinanzierung für Leader-Fördermittel bisher über den kommunalen Finanzierungstopf „Wesermarsch in Bewegung“ sichergestellt. Dieser Regionalfonds hat sich als erfolgreiches Instrument bewiesen, das überregional als beispielgebend gilt. Demnach soll das Modell fortgeführt werden.

FAQ zur **Leader-Kofinanzierung „Wesermarsch in Bewegung,, (WiB)**

- **Seit wann gibt es den WiB-Topf?**

Den WiB-Topf gibt es in der Wesermarsch seit Beginn der Förderperiode LEADER+ im Zeitraum 2000-2006. Seinerzeit gab es in Niedersachsen nur zwei Regionen, die so einen kommunalen Kofinanzierungsfonds aufgelegt haben. Aufgrund des Erfolges haben inzwischen viele LEADER-Regionen in Niedersachsen einen gemeinsamen Kofinanzierungsfonds.

- **Wieviel Geld ist im WiB-Topf?**

In den ersten beiden LEADER-Förderperioden (also bis 2013) war der WiB-Topf mit einer Million Euro gefüllt, da Landkreis und jede Kommune gleichrangig 100.000 Euro einbezahlt haben (Motto sollten die kreisangehörigen Kommunen entlastet werden: das Einzahlungsmodell wurde geändert auf 300.000 Euro LK WSM und 60.000 pro Kommune, so dass der Topf mit 840.000 Euro gefüllt war.

- **Was wird aus dem WiB-Topf bezahlt?**

Neben der Kofinanzierung des Regionalmanagements (80 % LEADER-Förderung, 20 % WiB) werden vor allem Gemeinschafts- und Kooperationsprojekte mit WiB-Mitteln gegenfinanziert (Förderquote LEADER in der Vergangenheit und aktuell 50 %, ab 2023 65 %), bei denen sich mindestens zwei Kommunen zusammenschließen. Weiterhin können bei Bedarf private Antragsteller für Projekte, die einen Nutzen für die Allgemeinheit haben, unterstützt werden.

- **Wie hoch ist die Unterstützung für private Antragsteller?**

Private Antragsteller (Vereine, Genossenschaften...) werden falls erforderlich nachrangig und mit einer prozentualen und auf das Gesamtvolumen Deckelung eines WiB-Zuschusses bedacht (in der Historie seit 2008 zwischen 20 und 25 Prozent der Projektgesamtkosten bzw. 10.000 bis 25.000 Euro). Die Höhe der Bezuschussung unterliegt einem engen Finanzcontrolling und die LAG WiB stimmt jährlich erneut über die maximale Bezuschussungshöhe ab. Die Unterstützung dient der Beschleunigung des Finanzmittelabflusses (n+3, ab 2023 n+2) und dem Ausgleich der Benachteiligung privater Projektträger.

- **Warum wird die WiB-Unterstützung nachrangig gewährt?**

Durch die Nachrangigkeit des WiB-Topfes für private Antragsteller sind diese gezwungen, zunächst bei anderen öffentlichen Geldgebern (z.B. Stiftungen) um finanzielle Unterstützung zu ersuchen. Erst bei Nachweis von drei Absagen kann ein Antrag

auf WiB-Zuschuss bei der LAG „Wesermarsch in Bewegung“ gestellt werden. Hierdurch sind allein in dieser Förderperiode seit 2014 insgesamt 790.000 Euro für Wesermarsch-Projekte akquiriert worden! (Also sogar mehr als die 698.778 Euro WiB-Mittel für Projekte (840.000 Euro abzüglich 141.222 Euro für Sach- und Personalkosten des Regionalmanagements für sieben Jahre).

- **Lohnt es sich für die Kommunen, in den WiB-Topf einzuzahlen?**

Auf jeden Fall! Allein durch Gemeinschafts- und Kooperationsprojekte wie z.B. in der aktuellen Förderperiode Mottotour Klimawandel, Bouleplätze, Wanderwegekonzept, Seminarreihe Fachkräftesicherung, Smart Water Tank, Jugend gestaltet nachhaltige Zukunft, Milch-Ku(h)l-Tour sowie die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit der LAG und des Regionalmanagements mit teilweise überregionaler Wahrnehmung der Wesermarsch und einem mannigfaltigen Wissenszuwachs in der Wesermarsch zu Fördermöglichkeiten bekommt jede Kommune ein Mehrfaches an Mehrwert für den monetären Beitrag zurück, der in den WiB-Topf eingezahlt wird. Für die kommende Förderperiode kann sich die Wesermarsch durch den WiB-Topf 2,6 Millionen Euro LEADER-Fördermittel plus Drittmittel plus Eigenmittel von privaten Antragstellern erschließen, die durch Projekte mit Allgemeinnutzen der Lebensqualität zu Gute kommen.

Der Anteil der Gemeinde Lemwerder ergibt sich aus dem folgenden **Finanzplan**:

2023	2024	2025	2026	2027
12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €

Der Ausschuss Ausschusses für Finanzen und Gemeindeentwicklung und der Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 03. November 2022 empfohlen, 60.000,00 Euro für die LEADER-Kofinanzierung 2023 bis 2027 bereitzustellen.

Der Rat beschloss mit Stimmenmehrheit (11 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen), dass die Gemeinde Lemwerder zur Kofinanzierung des auf den Landkreis Wesermarsch entfallenden Leader-Budgets aus ELER-Mitteln in der EU-Förderperiode 2023 bis 2027 abgesichert wird und 60.000,00 Euro nach dem Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 für den kommunalen Kofinanzierungstopf „Wesermarsch in Bewegung“ zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	5
Enthaltung:	-

**7 Bestellung Gleichstellungsbeauftragte
Vorlage: FB 1/060/2022**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Der Rat hat beschlossen, eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte einzusetzen. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat zum Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

Aufgrund der durchgeführten Gespräche wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Bewerberin Anette Schlichte zur Gleichstellungsbeauftragten ab 01. Januar 2023 zu bestellen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03. November 2022 empfohlen, Frau Schlichte zur Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen.

Der Rat beschloss einstimmig Frau Anette Schlichte mit Wirkung vom 01. Januar 2023 zur Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	-
Enthaltung:	-

8 Änderung Hauptsatzung Vorlage: FB 1/041/2022

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen zukünftig elektronisch vorzunehmen. Dieses ist aus organisatorischen Gründen sowie aus Kostengründen sinnvoll.

Unabhängig davon hat der OOWV eine Veröffentlichung von Satzungen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises angeregt. Dazu werden parallele kurzfristig Gespräche geführt. Der § 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.lemwerder.de im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Lemwerder verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Nordwest-Zeitung, Ausgabe Wesermarsch, und im Weserkurier, Bezirksteil „Die Norddeutsche“, nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindegremien werden im Bürger- und Ratsinformationssystem unter der Adresse www.lemwerder.de und im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Lemwerder verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird in der Nordwest Zeitung, Ausgabe Wesermarsch, und im Weserkurier, Bezirksteil „Die Norddeutsche“, nachrichtlich unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte hingewiesen.

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend.

Der Ausschuss für Digitales, Personal und Geschäftsordnung hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2022 und der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 empfohlen, Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.

Der Rat beschloss mit Stimmenmehrheit (14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung), die Änderung des § 7 der Hauptsatzung um Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	1
Enthaltung:	1

9 Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates Vorlage: FB 1/055/2022

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familien und Senioren hat in seiner Sitzung am 15. September 2022 einstimmig empfohlen, den Seniorenbeirat um Menschen mit Beeinträchtigung zu erweitern.

Ein entsprechender Entwurf über die Änderung der bisherigen Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Lemwerder liegt vor.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 ebenfalls empfohlen, die Satzung entsprechend zu ändern.

Der Rat beschloss einstimmig die Änderung der Satzung über die Bildung eines Senioren- und Behindertenbeirates.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	-
Enthaltung:	-

10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: FB 3/058/2022

Abgesetzt.

11 OOWV, Umstieg Entgelt auf Gebühr; Hier: Außerkraftsetzung der bestehenden Satzungen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung Vorlage: FB II/030/2021/22-1

Der OOWV beabsichtigt, die Abwasserentsorgungsrechtsverhältnisse von privatrechtlichen Verträgen auf eine öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigung umzustellen und anstelle privatrechtlicher Entgelte öffentlich-rechtliche Abgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten) nach den Kommunalabgabengesetzen des Landes Niedersachsen (NKAG) zu erheben. Dieser Punkt wurde bereits im Juli 2021 politisch beraten und die Zustimmung zur Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag mit dem OOWV vom Rat für das weitere Vorgehen beschlossen.

Ziel des OOWV ist es, wettbewerbsfähige Preise (Abwasser) für ihre Abwasserkommunen zu halten und so deren Interessen zu wahren. Deshalb wird eine rechtssichere Transformation von Entgelt zur Gebühr durchgeführt.

Die Verbandsmitglieder wurden gebeten, den entsprechenden Beschluss in ihren Räten einzuholen, damit in der Verbandsversammlung des OOWV am 01. November 2022 die Satzungen beschlossen werden, welche zum 01. Januar 2023 in den jeweiligen Kommunen zur Anwendung kommen werden.

Damit der OOWV zum 01. Januar 2023 entsprechende Abwassersatzungen und Entgeltsatzungen auf deren Grundlage Abwassergebühren- und -beitragsbescheide erlassen werden können, muss die Gemeinde ihre bestehenden Satzungen zum 31. Dezember 2022 aufheben.

Dazu sind folgende bestehende Satzungen aufzuheben:

- Satzung Abwasserbeseitigungspflicht und Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Lemwerder (Abwasserbeseitigungssatzung).

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) des OOWV für die Abwasserentsorgung; Verbandsversammlungsbeschluss vom 08. Dezember 1998.

- Satzung der Gemeinde Lemwerder zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Kleinkläranlagen zum 27. Juli 2001
- Satzung Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Lemwerder – Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Der Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung und der Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 13. Oktober 2022 empfohlen, die Satzungen aufzuheben. Der Rat beschloss einstimmig die bestehenden Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 außer Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	-
Enthaltung:	-

**12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39, "Solarpark an der L 875 (Auf der alten Gärtnerei)" mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplan
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: FB II/080/2020-22/3**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes nebst Anlagen und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes (1. Änderung) vom 09. Juli 2022 bis 05. September 2022 ausgelegen. Die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, sobald der Vorhabenträger die Vereinbarung zur gesicherten Erschließung vom Straßenbaulastträger vorgelegt hat.

Der Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung und der Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 13. Oktober 2022 empfohlen, den Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu beschließen.

Der Rat beschloss einstimmig gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 39, „Solarpark an der L875 (Auf der alten Gärtnerei)“, und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und dem Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	-
Enthaltung:	-

**13 Beschluss des Jahresabschlusses der Gemeinde Lemwerder für das Jahr 2014
Vorlage: FB 3/057/2022**

Im Juni 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch der Jahresabschluss 2014 vorgelegt. Dieses prüfte gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG in der Zeit vom 04. Juli 2022 bis 29. Juli 2022 den Jahresabschluss 2014.

Über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit einem Schlussbericht, in dem für die Entlastung der im Jahre 2014 amtierenden Bürgermeisterin relevante Bemerkungen zusammengefasst sind. Dieser liegt dem Rat zusammen mit dem Jahresabschlussbericht 2014 der Gemeinde Lemwerder und der Stellungnahme des Fachbereichs III - Finanzen vor.

Prüfungsfeststellungen, Empfehlungen und Hinweise wurden an den entsprechenden Stellen einheitlich kenntlich gemacht. Eine Entlastungsempfehlung der seinerzeit amtierenden Bürgermeisterin, gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG wurde darin nicht ausgesprochen. Vielmehr enthält der Schlussbericht einen eingeschränkten Prüfungsvermerk.

Auszug Anfang

„Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Gemeinde Lemwerder für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Gemeinde Lemwerder.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nur eingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Lemwerder mit folgenden Einschränkungen richtig dar:

Die Gemeinde hat für den Jahresabschluss 2014 keine Inventur vorgenommen.

Der Bestand und die Vollständigkeit des Vermögens zum 31.12.2014 kann folglich nicht sicher nachgewiesen werden.

Im Rahmen eines Grundstückstauschvertrages wurden die Anschaffungswerte des erhaltenen Grundstückes um rund 180.000,00 Euro zu gering ausgewiesen.

Die Aufwandsabsetzung der zurückbehaltenen Gewerbesteuerumlage in Höhe von 608.290,00 Euro hatte nicht im Haushaltsjahr 2014, sondern im Haushaltsjahr 2015 ausgewiesen werden müssen. Entsprechend wird der Jahresfehlbetrag zu gering ausgewiesen.

Zusammenhängend mit den oben genannten Grundstückstauschvertrag wurde die Finanzrechnung mit 138.012,26 Euro bebucht, obwohl kein Zahlungsfluss vorgenommen wurde.“

Auszug Ende

Der um die Stellungnahme ergänzte Schlussbericht ist Grundlage der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der im Jahr 2014 amtierenden Bürgermeisterin.

Das Jahresergebnis 2014 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag von 6.406.758,22 Euro aus. Da die Prüfungsfeststellungen nicht zum 31.12.2014, sondern erst zum 01.01.2016 korrigiert werden, ändert sich das Ergebnis 2014 nicht.

Die Bilanzsumme verringert sich von 50.223.865,19 Euro auf 44.615.230,21 Euro.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 1.979.466,38 Euro getätigt.

Diese unterteilen sich in:

Aufwendungen	856.680,99 Euro
Auszahlungen	1.122.785,39 Euro

Von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG 1.716.637,16 Euro zustimmungspflichtig.

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin. Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind die Gründe anzugeben.

Der Ausschuss Ausschusses für Finanzen und Gemeindeentwicklung und der Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 03. November 2022 empfohlen, die Jahresrechnung 2014 zu beschließen und Entlastung zu erteilen.

Ratsherr Schöne beantragte namentliche Abstimmung.

Abschließend bat Ratsherr Schöne die Verwaltung, die vom Rechnungsprüfungsamt empfohlenen Richtlinien umzusetzen.

Die namentliche Abstimmung zum Beschluss der Jahresrechnung 2014 und Erteilung der Entlastung der im Jahr 2014 amtierenden Bürgermeisterin ergab folgendes Abstimmungsergebnis:

Für die SPD-Fraktion:

Ratsfrau Drees = Ja

Ratsfrau Heller = Ja

Ratsherr Rohde = Ja

Ratsherr Ruminski = Ja

Für die UWL-Fraktion:

Ratsherr Schröder = Enthaltung

Für die CDU-Fraktion:

Ratsherr Eckert = Ja

Ratsherr Rosenhagen = Ja

Ratsfrau Sudbrink = Ja

Für die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN:

Ratsherr Schwarz = Enthaltung

Ratsfrau Warnken = Enthaltung

Für die FDP-Fraktion:

Ratsherr Bade = Nein

Ratsherr Ammermann = Enthaltung

Ratsfrau Ludwig = Enthaltung

Ratsherr Schöne = Enthaltung

Ratsherr Walecki = Enthaltung

Bürgermeisterin Winkelmann = Ja

Somit beschloss der Rat mit Stimmenmehrheit (8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 7 Enthaltungen) gemäß § 129 Abs. 1. Satz 3 NKomVG die vorliegende Jahresrechnung 2014. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes beträgt 6.406.758,22 Euro.

Der Rat erteilt der im Jahre 2014 amtierenden Bürgermeisterin Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	1
Enthaltung:	7

14 Beratung schriftlich eingegangener Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

Lagen nicht vor.

15 Einwohnerfragestunde

Ratsfrau Ludwig fragte im Namen einer Bürgerin, ob es schon einen Nachfolger für die Gastronomie in der Tennishalle gibt.

Bürgermeisterin berichtete dazu, dass ein Nachfolger noch nicht bekannt sei.

Weiterhin wurde von Ratsherrn Eckert zu den Erdarbeiten im Gewerbegebiet Edenbüttel II nachgefragt. Da dazu auch eine Anfrage per Email von Ratsherrn Wohlers vorlag, gab Bürgermeisterin Winkelmann folgenden Bericht ab:

Die Erdarbeiten im Gewerbegebiet Edenbüttel II dienen der Herstellung der Unterhaltung dieser Flächen. Im Zuge der Baumaßnahmen des KVP und des Gewerbegebietes, wurde der entstandene Aushub in den umliegenden Flächen verteilt. Durch diese Verteilung des Aushubes, sind die ursprünglichen Entwässerungsmöglichkeiten unterbrochen und die Funktion der Flächen gestört und die Flächen sind nicht unterhaltbar hinterlassen worden.

Die unverkauften Flächen in Edenbüttel II sind im Gemeindeeigentum und müssen unterhalten werden um Aufwuchs von Bäumen, Disteln, Johanneskreuzkraut etc., zu verhindern.

Diese Unterhaltung schützt die umliegenden Landwirtschaftlichen Flächen vor Eintrag dieser Pflanzen.

Unterhaltung bedeutet, dass diese Flächen 2 Mal im Jahr gemäht oder geschlegelt werden.

Das kann nicht durch den Betriebshof geleistet werden und muss extern vergeben werden.

Es sind mit Kosten von ca. 2.500,00 Euro jährlich zu rechnen.

Ziel ist es, die noch nicht verkauften Flächen an einen Landwirt zu verpachten, damit dieser die Flächen als Mahdflächen landwirtschaftlich nutzen kann und diese laufenden Kosten nicht im Haushalt belasten.

Eine Rodung von Bäumen hat bis zum 03.11.2022 nicht stattgefunden. Es steht im gesamten Gebiet, welches bearbeitet wird, nur eine Birke. Dieser Baum wurde gem. BNatSchG auf

Lebewesen (Nester bzw. Artenschutz) geprüft. Entsprechende Nester konnten nicht festgestellt werden. Es wurde jedoch festgestellt, dass der Baum diverse Schadstellen hat; morsch und hohler Stamm. Die dauerhafte Standsicherheit und Verkehrssicherheit ist gefährdet. Aus diesem Grund wird dieser Baum am 04.11.2022 gefällt werden.

Herr Schöne fragte nach, wie es sich mit den Mäharbeiten auf den Gewerbeflächen Aero-Mare verhält. Die Antwort sollte dem Protokoll angehängt werden.

Anmerkung: Die Flächen sind an einen Landwirt verpachtet. Der Vertrag kann kurzfristig gekündigt werden, wenn Grundstücksflächen verkauft werden.

Vorsitzender

Bürgermeisterin

Protokollführer